

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Handschuhmacher/-in

BGBl. II Nr. 77/1977 1. März 1977

GLIEDERUNG

Die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Handschuhmacher/-in gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände

- a) Prüfarbeit
- b) Fachgespräch

Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände

- a) Fachkunde,
- b) Fachzeichnen.

Die Prüfung in den Gegenständen a) und b) erfolgt schriftlich.

PRAKTISCHE PRÜFUNG

Die Prüfung im Gegenstand "**Prüfarbeit**" hat die Durchführung einer Arbeit nach Angabe zu umfassen, bei der folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind:

- a) Dollieren,
- b) Depsieren,
- c) Etavionieren,
- d) Fentieren,
- e) Allongieren,
- f) Schichtel und Einfasleder schneiden,
- g) Dressieren.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in vier Arbeitsstunden durchgeführt werden kann.

Die Prüfung im Gegenstand "Prüfarbeit" ist nach fünf Arbeitsstunden zu beenden.

Die Prüfung im Gegenstand "**Fachgespräch**" ist unter Verwendung von Fachausdrücken vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen; sie hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln und das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Fragen über Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sind miteinzubeziehen.

Die Dauer der Prüfung im Gegenstand "Fachgespräch" soll je Prüfling 20 Minuten nicht übersteigen. Eine Verlängerung kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüflings sonst nicht möglich erscheint.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Handschuhmacher/-in

BGBl. II Nr. 77/1977 1. März 1977

Für die Bewertung im Gegenstand "Prüfarbeit" sind folgende Kriterien maßgebend:

- a) Genauigkeit der Ausführung,
- b) Sauberkeit der Ausführung,
- c) Verwenden des richtigen Werkzeugs bei der Ausführung der Prüfarbeit, optimale Ausnutzung des zu verarbeitenden Werkstoffes.

THEORETISCHE PRÜFUNG

Die Gegenstände der theoretischen Prüfung sind nicht zu prüfen, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung BGBl.Nr.170/1974 nachgewiesen hat.

Die theoretische Prüfung kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

Der theoretische Prüfungsteil hat in der Regel zeitlich vor dem praktischen Prüfungsteil zu liegen.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

Die Prüfung im Gegenstand "**Fachkunde**" hat die stichwortartige Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Werk- und Hilfsstoffe,
- b) Zubehör,
- c) Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
- d) Arbeitsverfahren.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 40 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 60 Minuten zu beenden.

Die Prüfung im Gegenstand "**Fachzeichnen**" hat das Skizzieren von drei verschiedenen Entwürfen von Aufnähten nach Angabe zu umfassen.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel in 20 Minuten durchgeführt werden kann. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 30 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

Zusatzprüfung

Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Lederbekleidungserzeuger/-in (Säckler/-in) kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Handschuhmacher/-in abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände "Prüfarbeit" und "Fachgespräch" zu umfassen.

Für diese Zusatzprüfung gilt §2 sinngemäß.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Handschuhmacher/-in

BGBl. II Nr. 77/1977 1. März 1977

Schlussbestimmungen

Auf die Durchführung der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Handschuhmacher/-in ist im übrigen die Verordnung BGBl.Nr.170/1974 anzuwenden.

Diese Verordnung tritt mit 1. März 1977 in Kraft.

Hinsichtlich der Personen, die vor dem 1. März 1977 zur Lehrabschlussprüfung angetreten sind, diese nicht bestanden haben, und die bis 31. August 1977 zu einer Wiederholungsprüfung antreten, tritt diese Verordnung mit 1. September 1977 in Kraft.